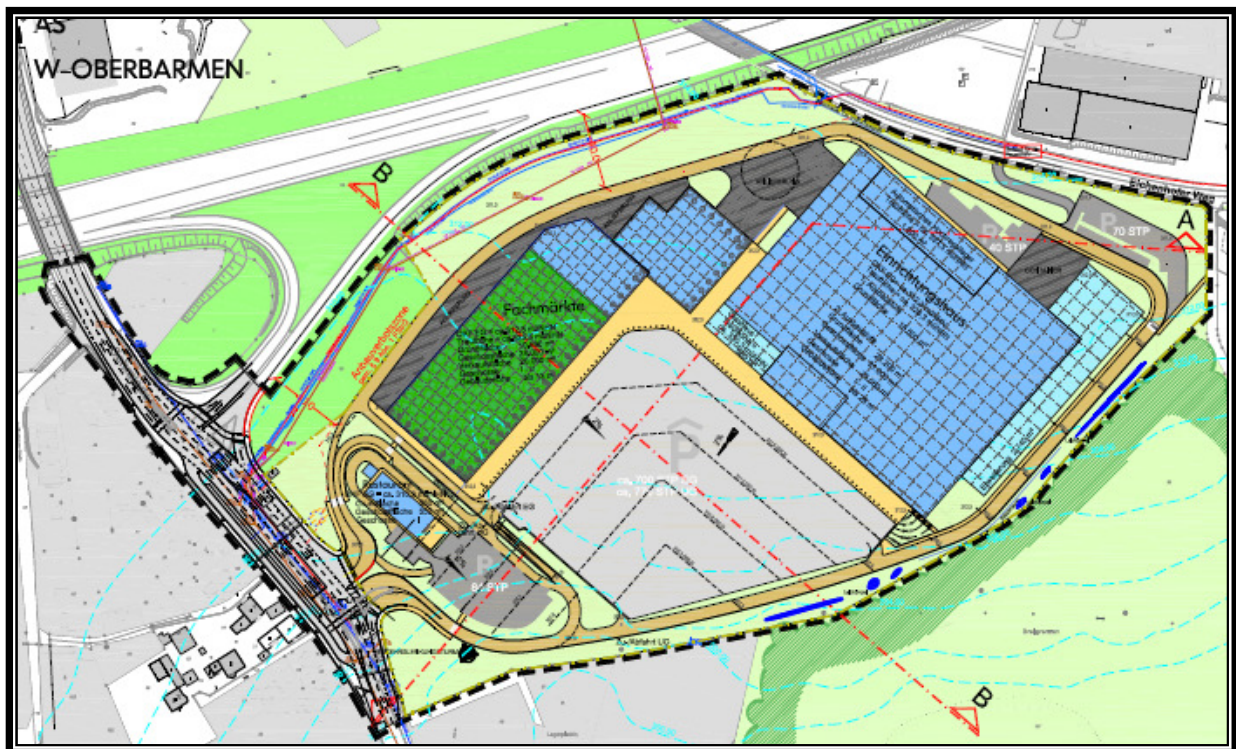


LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

ZUM BAUVORHABEN:

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1136 V
WUPPERTAL - „DREIGRENZEN“



D. LIEBERT

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

Dorfstr. 79 52477 Alsdorf

Tel. 02404 / 55 78 391 GSM: 0173 / 345 22 54

e-mail: freiraumplanung@buero-liebert.de

AUFTRAGGEBER:

**IKEA Verwaltungs GmbH
Inter IKEA Centre Grundbesitz GmbH & Cie. Kg
Am Wandersmann 2 - 4**

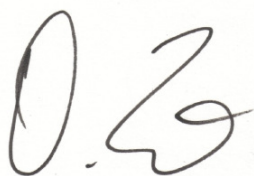
65719 Hofheim - Wallau

BEARBEITUNG:

D. Liebert

**Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79**

52477 Alsdorf



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Liebert', is positioned above a horizontal dashed line.

Alsdorf – im August 2012
Überarbeitet im Januar 2013

1.	EINLEITUNG	4
1.1	AUFGABENSTELLUNG	4
1.2	LAGE IM RAUM	5
1.3	PLANERISCHE VORGABEN UND ENTWICKLUNGSZIELE	6
1.4	GEOTOPE	13
1.5	NAHERHOLUNG	13
2.	BESTANDSAUFNAHME/ -BEWERTUNG	14
2.1	BIOTOPTYPEN	14
2.2	BEWERTUNG	15
3.	GESTALTUNGS-/ AUSGLEICHSMABNAHMEN	19
3.1	BEBAUBARE FLÄCHEN	19
3.2	VORWALD	19
3.3	FELDGEHÖLZPFLANZUNG	19
3.4	SCHNITTHECKE	19
3.5	EINZELBÄUME	19
3.6	WILDBLUMENWIESE / HECKENPFLANZUNG / EINZELBÄUME	20
3.7	DACHBEGRÜNUNG	20
3.8	STRABENBAU	20
4.	EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZ	22
4.1	ÖKOLOGISCHE WERTIGKEITEN VOR DEM EINGRIFF	22
4.2	ÖKOLOGISCHE WERTIGKEITEN NACH DEM EINGRIFF	23
4.3	ÖKOLOGISCHE WERTIGKEITEN VOR UMS. DER CEF MAßNAHME	24
4.4	ÖKOLOGISCHE WERTIGKEITEN NACH UMS. DER CEF MAßNAHME	25
5.	ANHANG	26

1.0 EINLEITUNG

1.1 AUFGABENSTELLUNG

Die IKEA Verwaltungs GmbH und die Inter IKEA Centre Grundbesitz GmbH & Cie. Kg planen die Errichtung eines IKEA Möbelhauses mit angeschlossenen Fachmarktzentrum in Wuppertal. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der diese Nutzung ermöglicht.

Mit der Erstellung des zu diesem Vorhaben erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) wurde im Frühjahr 2012 das Büro für Freiraumplanung D. Liebert, Alsdorf durch die IKEA Verwaltungs GmbH und die Inter IKEA Centre Grundbesitz GmbH & Cie. Kg beauftragt.

Ziel des LPB ist es, für dieses Vorhaben die natürlichen und anthropogen beeinflussten Gegebenheiten und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufzunehmen und zu bewerten.

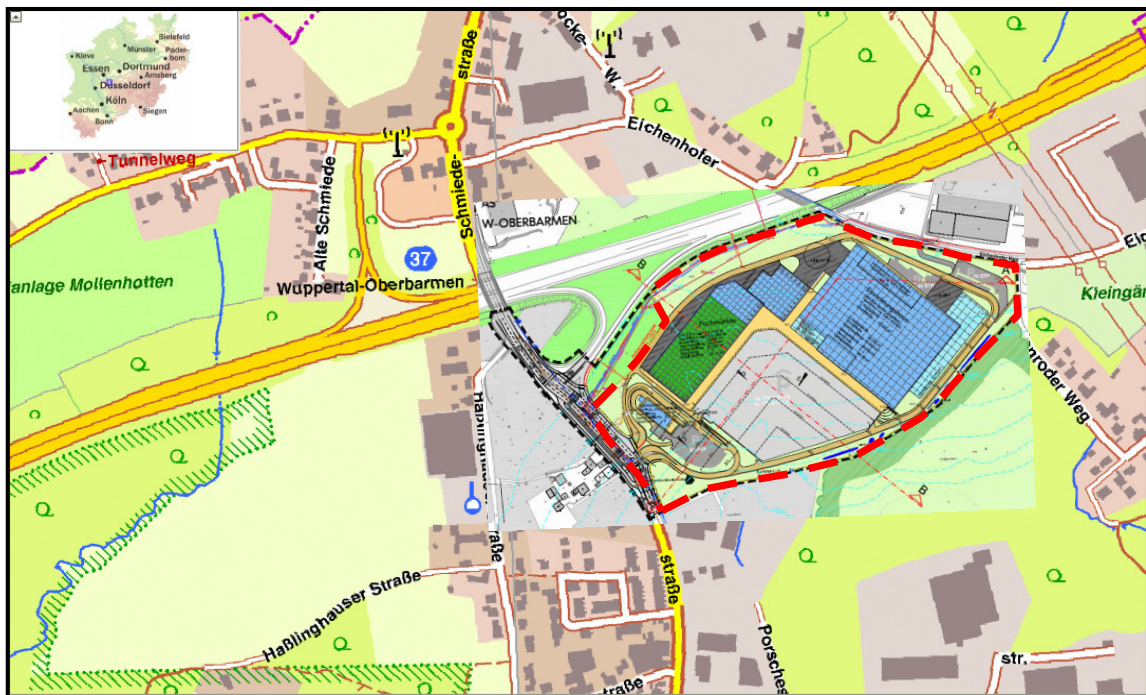
Aufgrund der Tatsache, dass für die überwiegende Fläche des Plangebietes bereits rechtskräftige Bebauungspläne existieren (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 –, östl. Wittener Straße), basiert die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen nicht oder nur teils auf örtlich anzutreffende Biotopstrukturen sondern auf der rechtskräftig festgesetzten Nutzung!

Örtlich vorhandene Biotoptypen fließen ausschließlich als „wertgebende Faktoren“ (Auf- bzw. Abwertung) in die Bilanzierung ein. Die Biotoptypen und deren Ausdehnung wurden vor Erstellung dieses LPBs im Detail mit dem Fachamt der Stadt Wuppertal (Frau Wedekind – Ressort: Umweltschutz, 106.13) abgestimmt. Parallel folgten mehrere interne Abstimmungen mit der **Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH (PGSJ), Münster-** sowie allen weiteren an der Planung beteiligten Fachingenieuren, zwecks Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange bei der weiteren Planung. Die Aspekte des Artenschutzes werden darüber hinaus nach Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) in einem gesonderten Fachgutachten behandelt.

Als Bewertungsmethode für die Biotoptypen wird das Verfahren gemäß *Sporbeck*, 1990 eingesetzt. Im Anschluss daran werden die erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Plan und Erläuterungstext dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine vergleichende und bewertende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung).

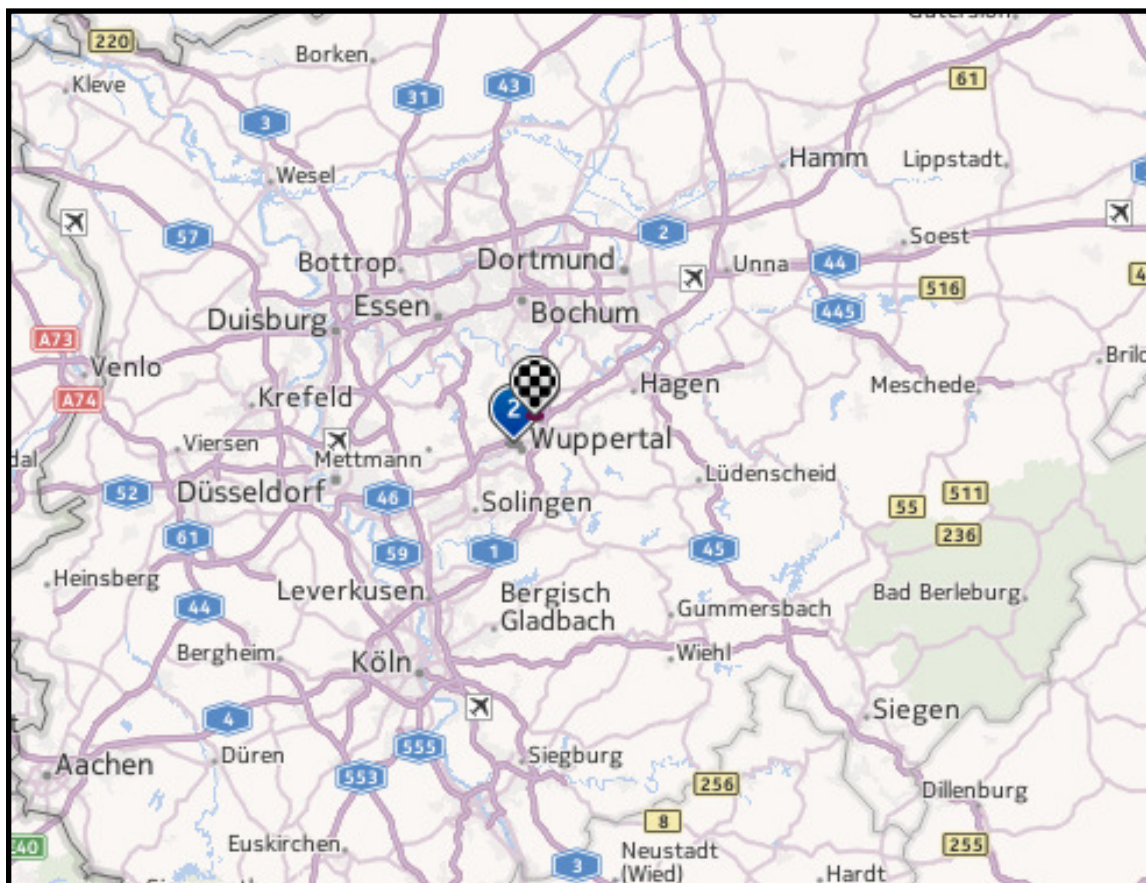
1.2 LAGE IM RAUM

Darstellung: Lage im Raum (ortsbezogen)



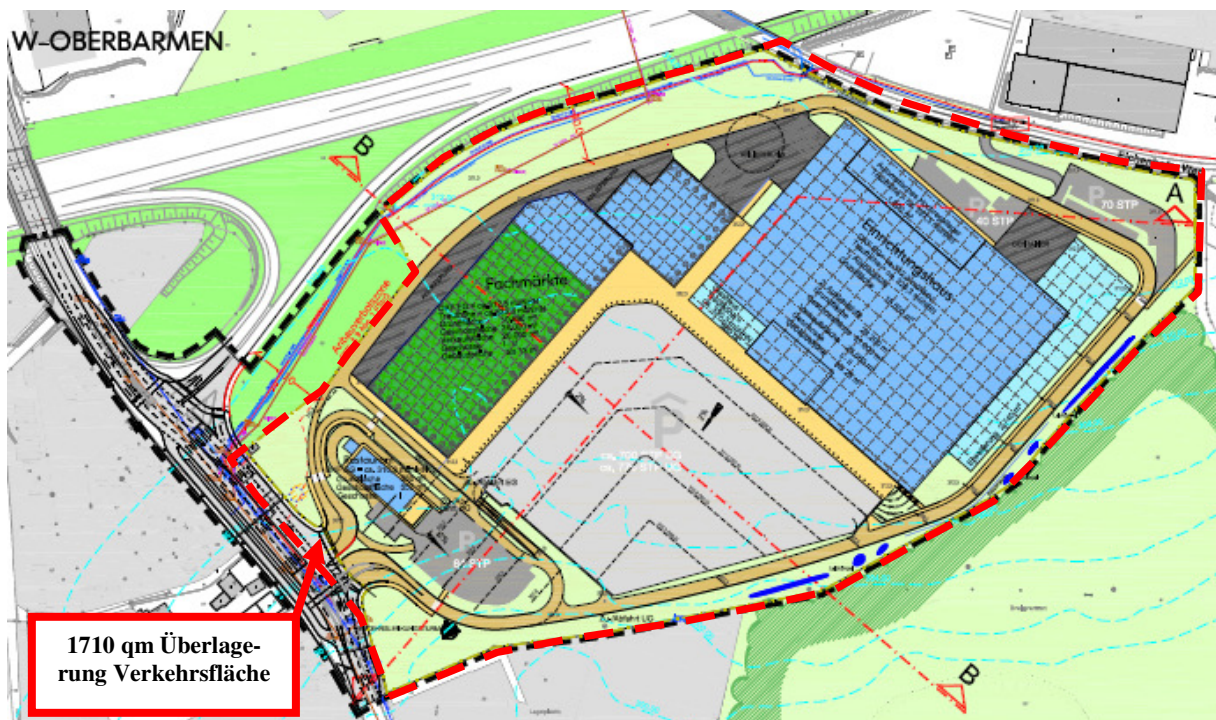
--- = Geltungsbereich LPB – textliche Erläuterung siehe 1.3

Darstellung: Lage im Großraum:



1.3 PLANERISCHE VORGABEN UND ENTWICKLUNGSZIELE

Das Plangebiet für den Ausbau der westlich gelegenen Schmiedestraße und der nordwestliche Bereich der Autobahnabfahrt BAB A 46 erstreckt sich überwiegend auf bereits überplante Verkehrsflächen sowie deren Nebenanlagen. Einen „Eingriff“ im Sinne des Landschaftsrechts NRW stellt das Kerngebiet selbst und die Straßenplanung auf einer 1.710 qm großen Fläche dar, welche sich unmittelbar westlich an das Plangebiet anlehnt und der zentralen Verkehrsanbindung des Vorhabens dient. Für alle weiteren Planungen im Bereich der dargestellten Verkehrsflächen liegt hingegen **kein Eingriff im Sinne des Landschaftsrechts vor.** Der Geltungsbereich des LPB (siehe Karte rote Darstellung) erfasst folglich alle zusätzlich oder in veränderter Form überplanten Flächen der bestehenden B-Pläne Nr. 473 / 479 und besitzt eine Gesamtfläche von 99.855 qm (Kerngebiet) zuzüglich 1.710 qm (Straßenplanung) / gesamt mithin 10,1565 ha. Datenquelle: Auftraggeber

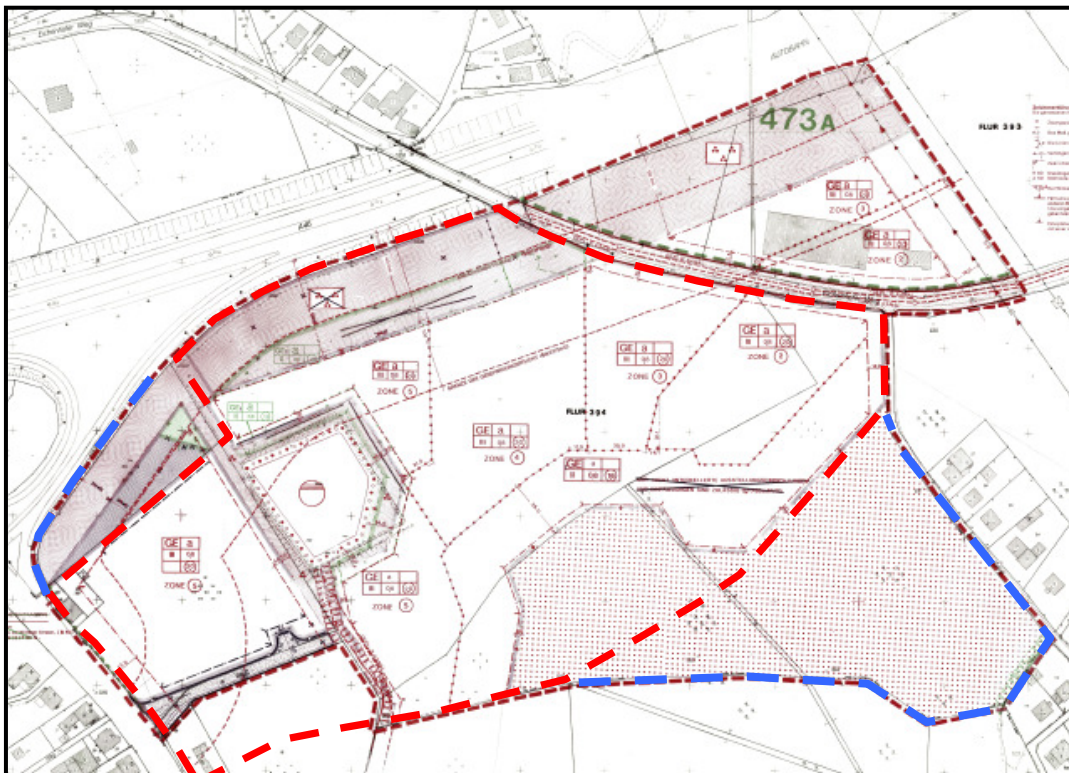


Darstellung: Luftbild – Bestand und B-Pläne Nr. 473 / 479

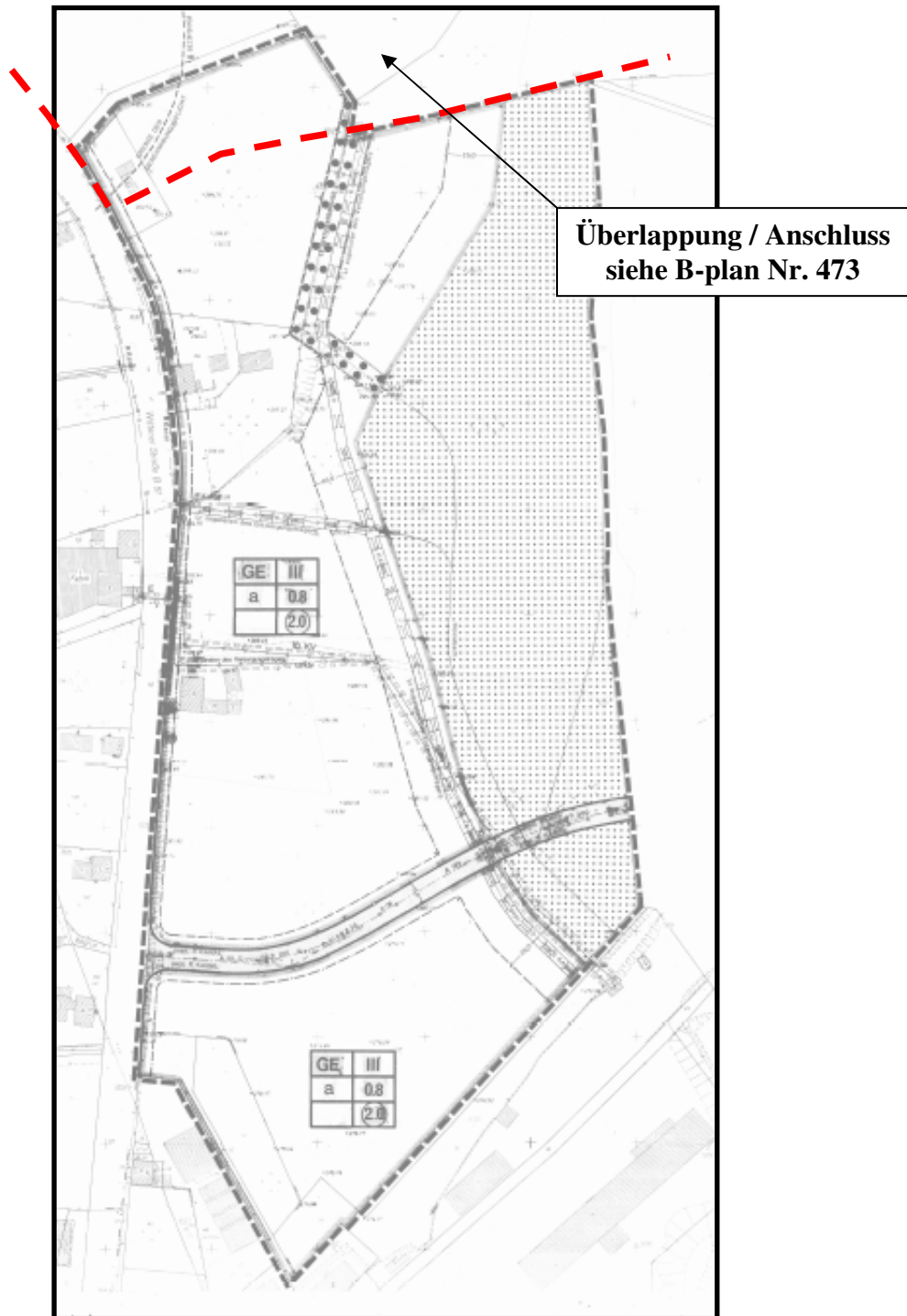


Datenquelle oben: Luftbild - Google Earth (Bildaufnahmedatum 2010) /
Datenquelle unten u. Folgeseite: B-Pläne Stadt Wuppertal - Auftraggeber

- - - Abgrenzung Geltungsbereich LPB
- - - Abgrenzung B-Plan 473



**Überlappung / Anschluss
siehe B-plan Nr. 479**

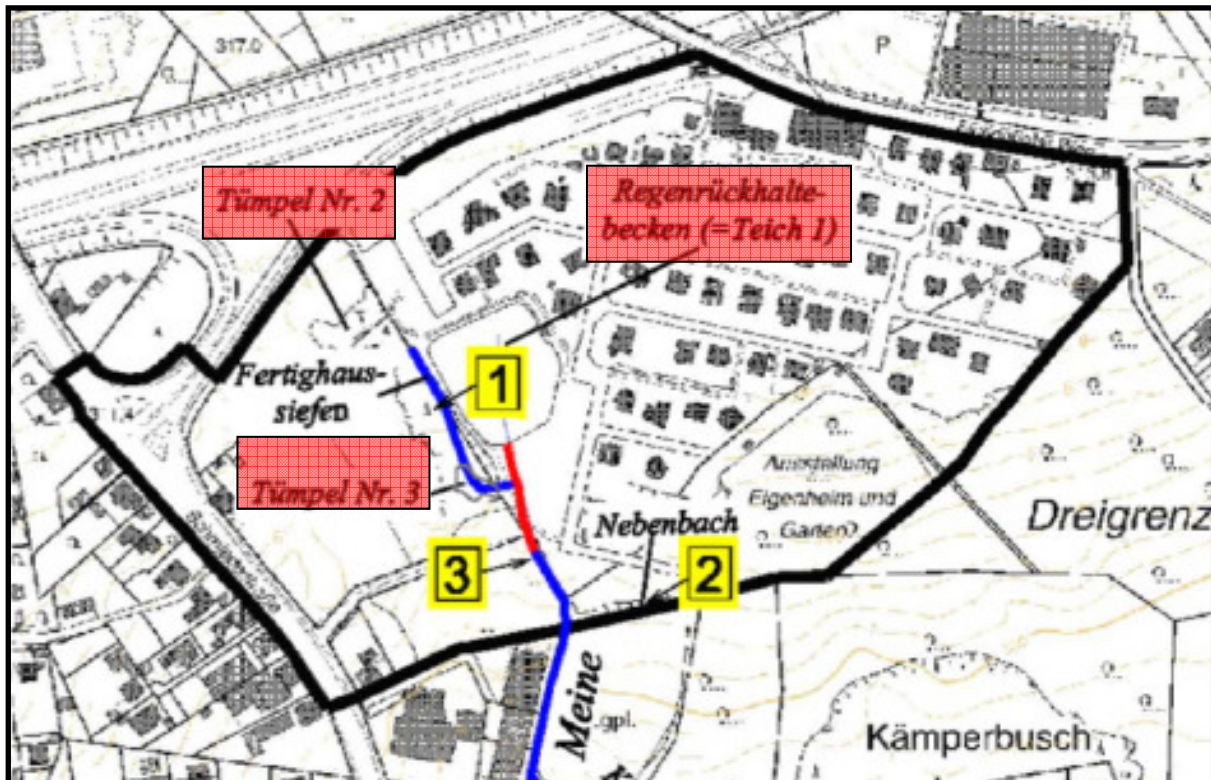
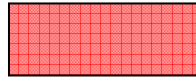


Das Plangebiet erstreckt sich von der Schmiedestrasse im Westen bis zum Eichendorfer Weg bzw. Erlenroder Weg im Osten. Im Norden wird das Gelände durch die BAB 46 – Anschlussstelle Wuppertal – Oberbarmen begrenzt. Südöstlich grenzen bewaldete Bereiche an das PG und südwestlich befinden sich diverse Gewerbebetriebe. Die für das Kerngebiet rechtskräftigen Bebauungspläne weisen aktuell bereits großflächig eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus. Das Gebiet wird in großen Teilen durch eine Fertighausausstellung geprägt. Nicht bebaubare Bereiche im B-Plan Nr. 473 / 479 besitzen die Festsetzungen; Waldfläche, Parkanlage und Regenrückhaltebecken (RRB). In Teilen der Parkanlage (festgesetzt werden 2.315 qm der Park - Gesamtfläche) finden sich einzelne Großbäume. Zusätzlich finden sich neben dem Regenrückhaltebecken diverse weitere Kleingewässer im Plangebiet.

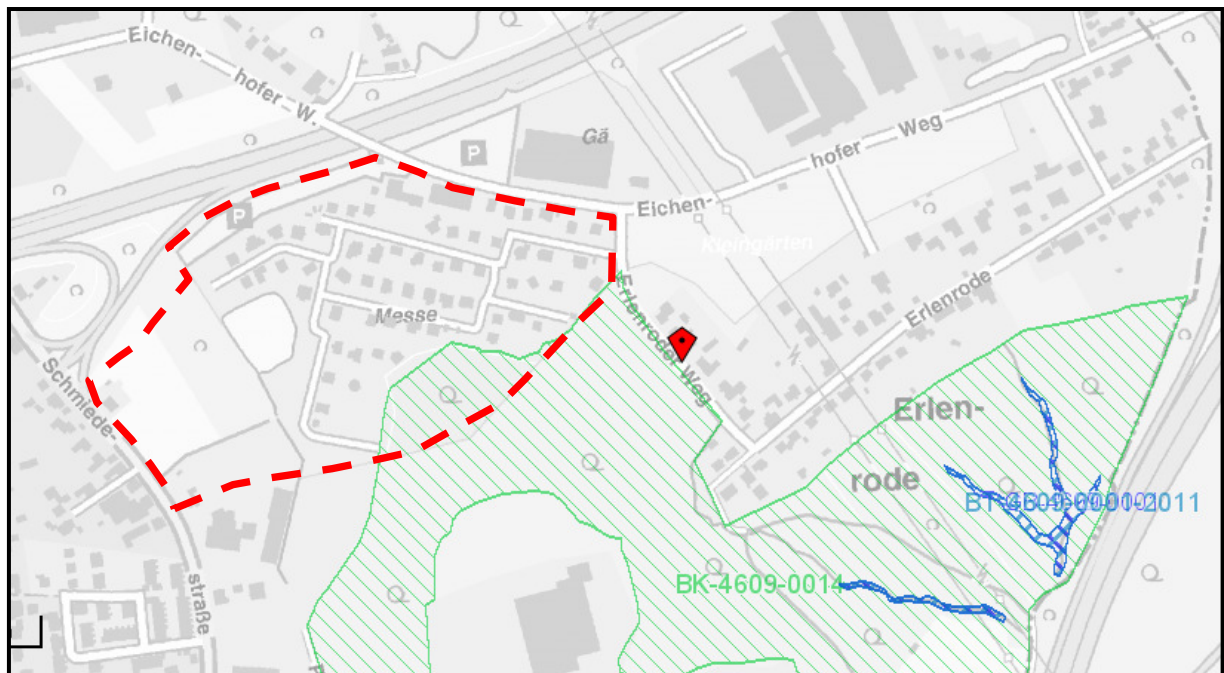
Aufgrund seiner Lage im Bereich der festgesetzten Parkanlage wird als „wertgebendes Element“ hier besonders ein Gewässer (Tümpel 2) erwähnt. Ein weiteres Kleingewässer (Tümpel 3) hingegen befindet sich im Bereich festgesetzter GE (Gewerbegebiet) Fläche und ist aus Sicht des Landschaftsrechts daher nicht weiter zu betrachten (beide Tümpel existierten bereits bei Aufstellung des B-Planes 473 – 1982 - zuletzt geändert 1989).

Es sind keine gem. §30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen!

Darstellung: Lageplan RRB und Tümpel 1 und 2
Quelle: Auftraggeber



Darstellung: Biotopkataster LANUV:



Ausschnitt aus dem GIS Datenbestand.

Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/>

Rot gestrichelt – Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Die Planung erstreckt sich in wesentlichen Teilen auf bereits bebaute Flächen (Fertighausausstellung). Im Zuge der Realisierung ist ein Rückbau der Ausstellung geplant. Weitere zur Überbauung vorgesehene Flächen finden sich überwiegend in Bereichen, welche nach heutigen B-Plan Festsetzungen bereits GE (Gewerbegebiet) Status besitzen. Überplant werden zudem ein Teilbereich der Waldfläche „Kämpersbusch“, unterschiedlich strukturierte Parkanlagen und ein RRB. Die Karte zeigt einen Ausschnitt des Biotopkatasters NRW – als besonderes Schutzgut werden dort die Erlenroder Siefen geführt, die im Rahmen der hydrologischen Untersuchungen eingehender behandelt werden.

Landschaftsplan

Für den Landschaftsraum im Umfeld der Planung trifft der Landschaftsplan Wuppertal Nord - planerische Festsetzungen.

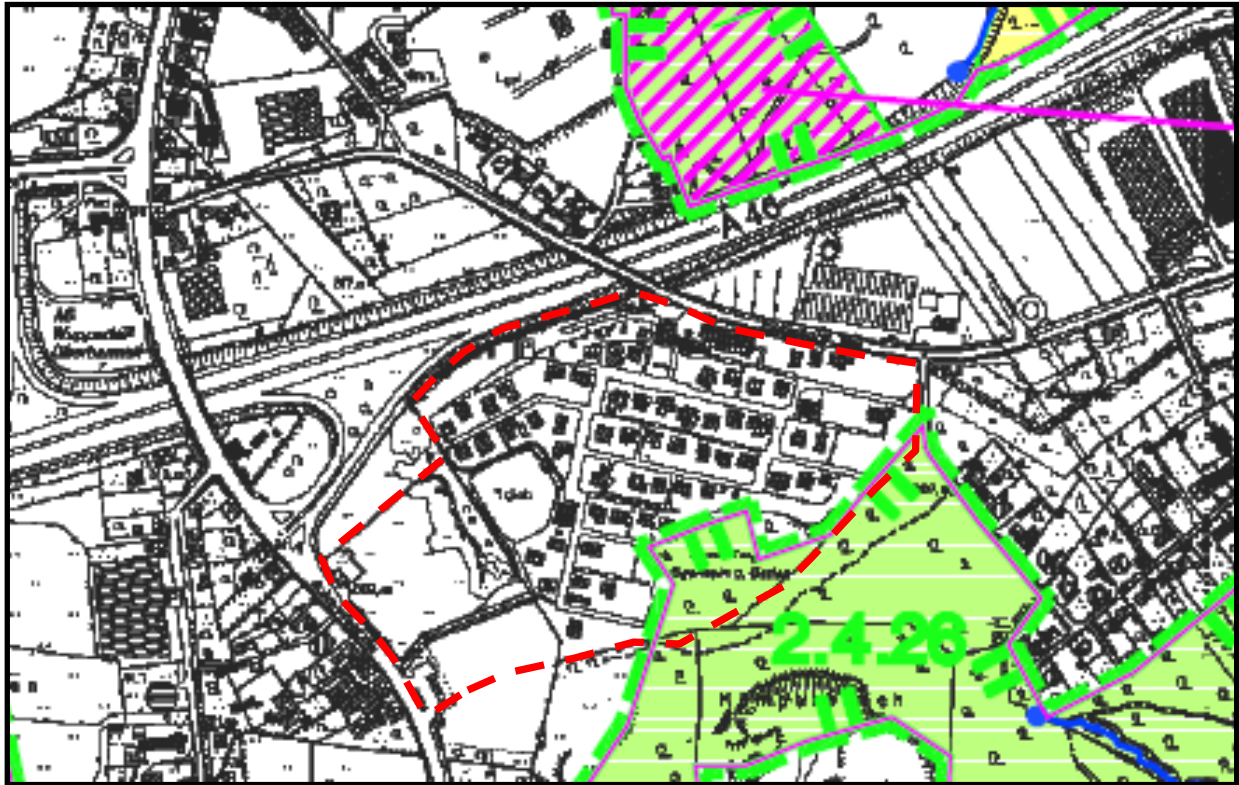


Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan Wuppertal Nord / Festsetzungskarte Teil B
Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal
Rot gestrichelt – Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Der an das Plangebiet angrenzende Wald und der von dem Verfahren überplante Wald, ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit der besonderen Festsetzung Nr. 2.4.26 festgesetzt.

Als textliche Festsetzungen werden im Grundlagenteil gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005 formuliert (Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal):

2.4.26

*Schutzgegenstand: **Kämpersbusch und oberes Erlenroder Bachtal** östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1*

zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete gelten hier:

- Hunde unangeleint laufen lassen
- Lagern

Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbachläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion in diesem stark durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.

Gebote:

- kein Entfernen von Totholz
- Im Waldrandbereich an Abbruchkante sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Freistellen wärmebegünstigter Saumbiotope mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln).

Das Gebiet ist Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.



Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan Wuppertal Nord / Entwicklungskarte Teil B
Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal
Rot gestrichelt – Abgrenzung Geltungsbereich LPB

Als weitere textliche Aussage zu den Entwicklungszielen wird formuliert:
(Quelle: Landschaftsplan Stadt Wuppertal):

Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB), welche die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegen, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.

Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Gebietsentwicklungsplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für

die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft. Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.

Dreigrenzen/Kämpersbusch - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung / Gewerbebaufäche

Die Folgen der Planung werden im Abschnitt Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen beschrieben.

Die Belange des Artenschutzes werden in einem parallelen Verfahren behandelt!

Die genaue Lage der nachfolgend beschriebenen Biotoptypen ergibt sich kartographisch aus dem Bestandsplan, der als Anlage dem LPB beigelegt wird.

1.4 GEOTOPE

Im Umfeld des Planvorhabens befinden sich Geotope. In einer Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 11.06.2012 wird dazu ergänzend ausgeführt:

Zitat (Ausschnitte):

... Dieses Geotop GK-4609-027 ist vergesellschaftet mit dem Biotop BK-4609-0014

Ich gehe davon aus, dass die Steinbruchwand von o. g. Planungsvorhaben unbeeinflusst bleibt.

...

KENNUNG	Objektbezeichnung:
GK-4609-010	Einschnitt Bahn Wuppertal-Sprockhoevel bei Nächstebreck
GK-4609-027	Wald Kämpersbusch nÖ W-Nächstebreck
GK-4609-009	Aufschluss am Bahntunnel bei Bracken
GK-4609-019	Verkarstungsbereich bei Korthausen
Auszug aus: Geotop - Kataster GD NRW Darstellung in @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW	

Auszug aus:@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW
Tab. 1: Liste der Geotope im Untersuchungsraum Nächstebreck

1.5 Naherholung

Der Teich 1 (RRB) auf dem Gelände der Fertighausausstellung wird vom Schiffsmodellbauclub Wuppertal e.V. genutzt. In einem Schreiben der Stadt Wuppertal (Horst / Steinhofer) vom 13.04.2012 wird darauf verwiesen, dass man aktuell noch kein Alternativangebot zu einer Ersatz Teichanlage machen kann. Einzelheiten zu dieser Thematik behandelt im weiteren Verfahren der Umweltbericht.

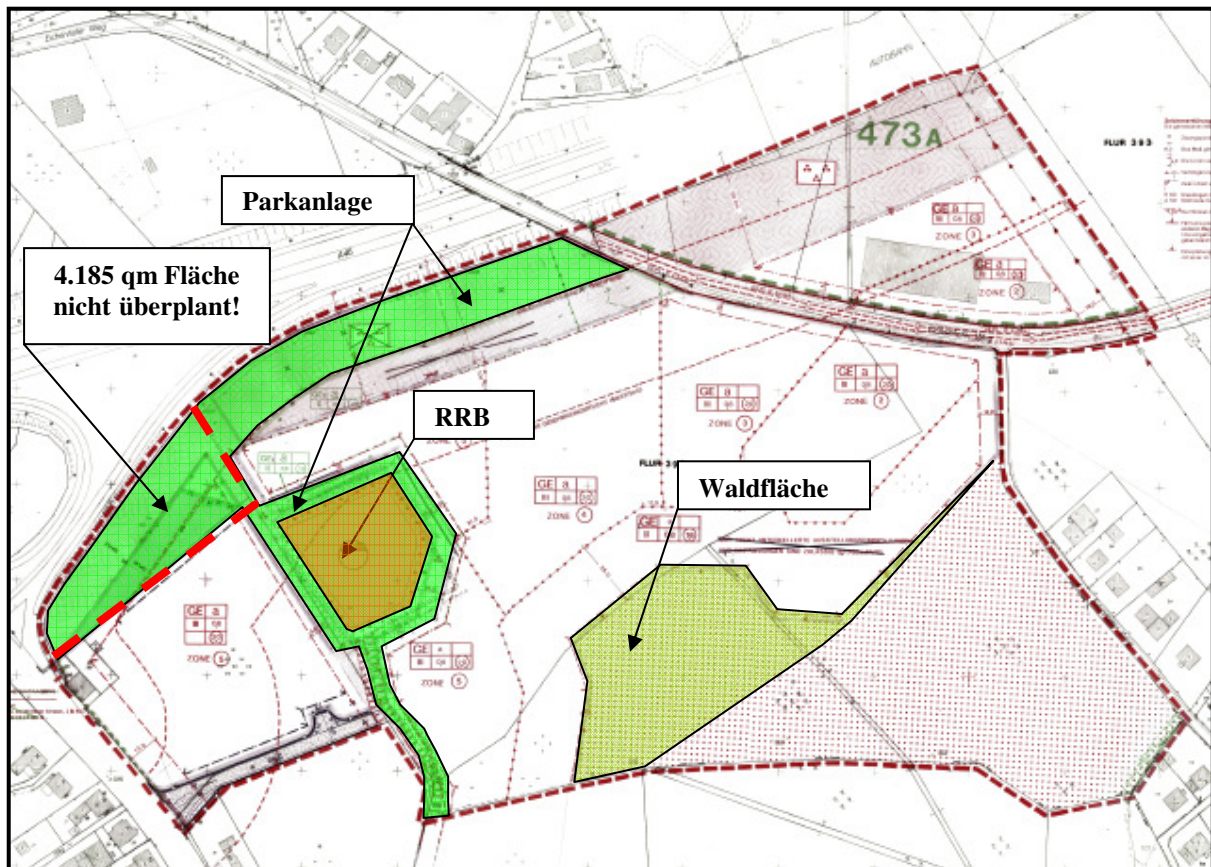
2.0 BESTANDSAUFNAHME/ -BEWERTUNG

Die genaue Lage der nachfolgend beschriebenen Biotoptypen ergibt sich kartographisch aus dem Bestandsplan (siehe unten).

2.1 BIOTOPTYPEN

Aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 473 / 479 sind die dortigen Festsetzungen für die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen verbindlich! Da ferner bei den Kartierungen keine nach §30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ vorgefunden wurden, erfolgt mithin keine Bewertung auf Basis der vor Ort etablierten Biotoptypen. Insbesondere die feuchten Lebensräume werden jedoch im Bereich „Artenschutz“ eingehender behandelt und zudem als „wertsteigernde Faktoren“ bei der Biotopbewertung nach Sporbeck berücksichtigt.

Darstellung: Bestandsplan



Aus den Festsetzungen der B-Pläne 473 / 479 gehen folgende Biotoptypen in die Bewertung ein:

Waldfläche:	9.450 qm
RRB:	3.550 qm
Parkanlage:	2.315 qm mit erhöhtem Biotopwert
Parkanlage:	6.580 qm mit reduziertem Biotopwert

2.2 BEWERTUNG

Bestandsbeschreibung

Die Einteilung und Bewertung der im Folgenden beschriebenen Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an das Verfahren gemäß *Sporbeck*, 1990. Die Beschreibung erfolgt in der Reihenfolge ihrer ökologischen Bedeutung, die in sogenannten Ökologischen Werteinheiten **ÖW** ausgedrückt ist (siehe auch Tabelle)

Waldfläche

7 ÖW

Da die Waldfläche parallel über das BWaldG im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen ist, geht die Fläche mit einem Rest – Biotopwert von 7 ÖW in die Bewertung ein.

RRB

8 ÖW

Auf dem Gelände der Fertighausausstellung wird für den Teich 1 gem. B-Plan 473 die Nutzung RRB festgesetzt (Nutzung der Teichanlage durch Modellbootverein). Es erfolgt eine Zuordnung zum Biotoptypen FF3.

Parkanlage

5 bis 9 ÖW

Eine Parkfläche (Festsetzung B-Plan) erstreckt sich vom Bereich südlich der Autobahn bis in den südöstlichen Teil des Plangebietes. Aufgrund eines partiell erhöhten Anteils älterer Bäume sowie eines vorhandenen Tümpels gehen 2.315 qm der Fläche (erhöhte Struktur und Artenvielfalt) mit erhöhter Punktzahl in die Bewertung ein. Für einen 6.580 qm großen Bereich an der Autobahn wird der Wert um 2 ÖW reduziert, da die „Parkanlage“ in diesem Bereich nahezu gänzlich von großflächigen, wassergebundenen Wegeflächen geprägt ist.

Für den Biotoptyp „Parkanlage“ ergibt sich somit folgende Gliederung:

2.315 qm Parkanlagen ohne alten Baumbestand (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)
6.580 qm Parkanlagen ohne alten Baumbestand (reduzierte Struktur- und Artenvielfalt)

Vorh. Bebauung

0 ÖW

Alle weiteren Flächen des rechtskräftigen B-Planes werden als zu bebauende Flächen oder als gliedernde Grünflächen ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft festgesetzt.

Bewertung nach SPORBECK

Bei der Methode nach *Sporbeck*, 1990 erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Natürlichkeit N | 2. Wiederherstellbarkeit W |
| 3. Gefährdungsgrad G | 4. Maturität M |
| 5. Struktur- und Artenvielfalt S | 6. Häufigkeit H |

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= **Summe**). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet kann gem. LÖBF naturräumlich zugeordnet werden unter: Naturraumgruppe 5 *Paläozoisches Bergland, submontan*.

Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Kürzel gem. <i>Sporbeck</i>	Bewertungskriterium						Su
		N	W	G	M	S	H	
Waldfläche nach Ausgleich über BWaldG (Grünanlagen ohne alten Baumbestand)	HM 1	1	1	1	1	2	1	7
RRB	FF 3	1	1	2	1	2	1	8
Parkanlagen ohne alten Baumbestand (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)	HM 1	1	1	1	1	4*	1	9
Parkanlagen ohne alten Baumbestand (reduzierte Wiederherstellbarkeit + Struktur- und Artenvielfalt)	HM 1	1	0*	1	1	1*	1	5

- +2 Wertpunkte – siehe Absatz 2.2 – Parkanlage
- -1 Wertpunkte – siehe Absatz 2.2 – Parkanlage

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände wurde der Kompensation der Bereiche RRB, Wald und Parkanlage besondere Priorität eingeräumt. Eine ausführliche Begründung zur Frage, warum der Eingriff in den Wald nicht vermieden werden kann, findet sich in den textlichen Aussagen zum B-Plan.

Zur besonderen Thematik „Waldausgleich“ heißt es in einer Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 24.08.2011 (H. Frühlingsdorf):

...

„Unter der vorgenannten Prämisse, ist ein Waldausgleich nur denkbar, wenn er durch ortsnahe Erstaufforstungen in gleicher Flächengröße darstellbar wäre. Der Suchraum ist deshalb auf den Bereich zwischen Fertighausausstellung und der BAB A1 zu konzentrieren.“

In der Folge wurden zunächst die im Umfeld der Maßnahme in Frage kommenden Walderersatzflächen ermittelt und hinsichtlich Ihrer Eignung aus Sicht des Landschafts- bzw. Artenschutzes untersucht (mehrmalige Begehung aller Flächen). Basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung folgte die Empfehlung zur Erstaufforstung folgender Fläche:

Gemarkung Nächstebreck (3487)
Flur: 547
Flurstück: 60

Darstellung der o.a. Fläche:



Neben dem bereits beschriebenen Waldausgleich soll zwischen neuem Waldrand im Süden und geplanter äußerer Umfahrung eine Vorwaldfläche mit integrierten Wasserflächen entstehen. Zusätzlich ist für Teile des südlichen Randbereichs eine Feldgehölzpflanzung (teils mit Überhältern) bzw. im östlichen Randbereich eine Wildblumenwiese mit Hecken- und Baum-

pflanzungen festgesetzt. Eine großflächige extensive Dachbegrünung trägt ebenfalls zur Kompensation des Eingriffs bei.

Ergänzende Festsetzungen folgen für die intensiven Nutzungsbereiche (Restgrünflächen im Außenbereich und Parkplatzgrün). Diese Maßnahmen dienen jedoch ausschließlich der besseren Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild und gehen nicht in die Bilanzierung ein.

Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Gegebenenfalls anfallende Oberbodenmengen dürfen nicht mit dem Unterboden vermischt werden und sind einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischen zu lagern um vorhandene Wurzelsprossen und Samen für die Wiederherstellung von Vegetationsflächen zu erhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen die lagernden Bodenmassen zur Wiederherstellung der Arbeitsräume und Randbereiche genutzt werden (keine Fremdböden anliefern). Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten ortsnahen Folgenutzung zuzuführen.

Verbindliche Aussagen zur Thematik Boden und Bodenmanagement siehe Fachgutachten – Büro IGW Geotechnik.

Die zum Ausgleich / Kompensation des verbleibenden Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen werden im Abschnitt Gestaltungs- / Ausgleichsmaßnahmen näher betrachtet und festgesetzt.

3. GESTALTUNGS-/ AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und zur Verbesserung des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden die im Folgenden beschriebenen Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich Artenlisten (siehe Anhang) wird im Zuge des Verfahrens verbindlich festgesetzt und planungsrechtlich sichergestellt.

Aus den digitalisierten Planunterlagen ergeben sich für die einzelnen Funktionsbereiche folgende Flächenanteile:

3.1 Max. bebaubare Fläche
0,8 * 99.855 qm (HN 1): 79.884 qm

Erläuterung: bis zu 80 % der Flächen können durch Bebauung versiegelt werden.

3.2 Vorwald (V 1): 2.530 qm

Nach Rodung der Waldfläche erhält der neu entstandene Waldrand eine bis zu 10,00 m breite Vorwaldfläche zwischen Grundstücksgrenze und äußerer Umfahrung. Zusätzlich wird diese Flächen durch die Anlage von Teichanlagen unterschiedlicher Größe und Tiefe aufgewertet – Gesamtgröße der Teichanlagen – 200 qm (siehe auch Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) bzw. Amphibienkonzept).

3.3 Feldgehölzpflanzung (BA 12) 2.420 qm

Die Überbauung von Gehölzgruppen innerhalb der „Parkanlage“ wird durch die Anlage von großflächigen Feldgehölzpflanzungen im Bereich der Südgrenze kompensiert. Die Feldgehölzpflanzung in der Südostecke des Geländes erhält zudem ca. 30 Stck. „Überhälter“ und kann somit bereits nach kurzer Entwicklungsphase die Funktion eines Sichtschutzes zur angrenzenden Bebauung übernehmen.

3.4 Schnitthecke (D 4) 250 qm

Im Bereich Eichenhofer Weg wird im Bereich der Grundstücksgrenze auf insgesamt 250 qm eine Schnitthecke festgesetzt, die zur Verbesserung von Biotop Verbundstrukturen dient und zudem das Vorhaben besser in die Landschaft einbindet.

3.5 Einzelbäume 700 qm

Im Bereich der großflächigen Grünfläche am Eichenhofer Weg werden 20 Stck. Einzelbäume festgesetzt. Diese gehen mit einer Kronentrauffläche von je 35 qm in die Bewertung ein.

3.6 Wildblumenwiese

170 qm

Die nach Pflanzung der Hecke und Baumpflanzung verbleibende Rest - Grünfläche am Eichenhofer Weg wird als Wildblumenwiese (EG – 170 qm) ausgeführt. Die Kronentraufbereiche der Einzelbäume und die Heckenpflanzung bleiben im Flächenansatz Wildblumenwiese unberücksichtigt!

Die insgesamt ca. 1.120 qm große Fläche gliedert sich mithin wie folgt:

Heckenpflanzung:	250 qm
Einzelbäume:	700 qm
Wildblumenwiese:	170 qm

3.7 Dachbegrünung

5.400 qm (5.130 qm)

Eine ca. 5.400 qm große, zusammenhängende Fläche der geplanten Bebauung (siehe 3.1) erhält eine extensive Dachbegrünung. Gem. textlicher Festsetzung (siehe textliche Festsetzungen zum B-Plan – lfd. Nr. 4.8 – Dachgrün), gehen von dieser Fläche 5.130 qm in die Bilanzierung ein. 5% der Fläche werden für Aufkantungen, Dachdurchbrüche, technische Aufbauten usw. in Abzug gebracht.

Die neben den festgesetzten Flächen verbleibenden Freiflächen haben meist nur gliedernden Charakter ohne nachhaltigen Wert für Natur- und Landschaft. Die Flächen dienen mithin ausschließlich der Einbindung in das Landschaftsbild und werden in der Bilanzierung nicht weiter betrachtet.

Festgesetzt wird für diese Flächen (Parkplatzflächen – keine Parkhäuser oder Parkpaletten!):

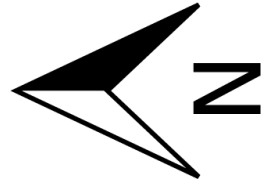
**Für jeweils 8 erstellte Stellplätze, erfolgt die Pflanzung von 1 Stück Hochstamm-
baum!**

3.8 Straßenbaumaßnahme:

1.710 qm

Außerhalb der SO (Sonderbaugebiet) Fläche ist eine Verkehrsfläche zur Anbindung des Vorhabens an die Schmiedestraße geplant.

Die genaue Lage der vor beschriebenen Biotoptypen ergibt sich kartographisch aus dem Maßnahmenplan (siehe Folgeseite).



PF 4 460 m²

Feldgehölze
mit Überhältern
s. LPB Text 3.3

Siehe LPB Text
3.2

PF 1 2.530 m²

Siehe LPB Text 3.4 bis 3.6
Heckenpflanzung: 250 qm
Baumpflanzung: 700 qm
Wildblumenfläche: 170 qm

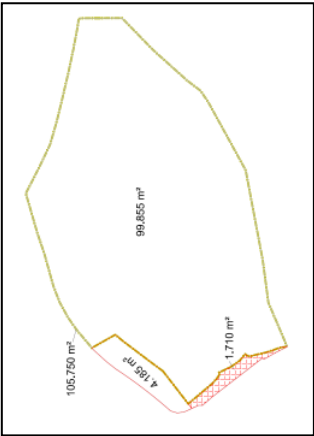
PF 3 1.120 m²

Siehe LPB Text 3.3
Feldgehölzpflanzung
1.960 +
460 qm (s. Nordostgrenze)
= 2.420 qm

PF 2 1.960 m²

Restgrünflächen im Außen-
bereich und Parkplatzgrün
dienen der besseren Einbin-
dung in das Landschaftsbild
und gehen nicht in die Bil-
anzierung ein.

Straßenbaumaßnahme
zwecks Anbindung SO-
Gebiet / Schmiedestraße
1.710 qm
s. LPB Text 3.8



4. EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZ

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß *Sporbeck*, 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung aller Inhalte der Planung - wiederum für das Gesamt-Plangebiet - gegenübergestellt.

Der Ausgleichswert, der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen, stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf der Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

4.1 Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
ohne	Waldfläche nach Waldausgleich	9.450	7*	66.150
FF 3	RRB	3.550	8	28.400
Hm1*	Parkanlage mit altem Baumbestand (*erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)	2.325	9*	20.925
Hm1*	Parkanlage mit altem Baumbestand (*reduzierte Wiederherstellbarkeit + Struktur- und Artenvielfalt)	6.580	5*	32.900
	Überplante GE Flächen in B-Plan 473 / 479	78.100	0	0
	Restgrünflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild	1.560	0	0
	Summe:	101.565		148.375

* siehe Textteil Abschnitt 2.2

4.2 Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Lfd.Nr. Text	Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
3.1	HN 4	Bebaubare Flächen in Vorh.-bez. B-Plan 1136V	79.884	0	0
3.2	V 1	Vorwald	2.530	17*	43.010
3.3	BA 12	Feldgehölze (Süd- und Nordgrenze)	2.420	19	45.980
3.4	D 4	Schnitthecke (Grenze Eichenhofer Weg)	250	10	2.500
3.5	BF 32	Einzelbäume (35 qm Trauffläche - 20 Stck.)	700	13	9.100
3.6	EG	Landschaftsrassen (Grenze Eichenhofer Weg)	170	8	1.360
	ohne	Restgrünflächen zur Einbindung in das Landschaftsbild	13.901	0	0
		Zwischensumme:	99.855		101.950
		Überlagernde Maßnahmen:			
3.7	ohne	Dachbegrünung	(5.130**)	7	35.910
3.8	ohne	Straßenbaumaßnahme	1.710	0	0
		Summe:	101.565		137.860

*siehe Textteil Abschnitt 3.2 – 2 ÖW Aufwertung durch zusätzliche Stillgewässer

**siehe Textteil Abschnitt 3.6

Eine Gegenüberstellung der ÖW Summen zeigt ein geringfügiges Defizit von: 148.375 / 137.860 = - 10.515 ÖW

In diesem Zusammenhang bleibt zu betrachten, dass vorhabensbedingt u.a. Lebensstätten (Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume) der Amphibienarten Bergmolch, Teichmolch, Kammolch und Erdkröte überplant werden und an anderer Stelle neu errichtet werden.

Hervorzuheben ist die Art Kammolch, die zu den Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie zählt und somit streng geschützt ist. Zum Ausgleich des Verlustes von Lebensstätten sind im Rahmen des rechtlichen Artenschutzes (gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), insbesondere für die Art Kammolch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, **die gleichzeitig die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme übernehmen können.**

Nach detaillierter Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden und Anliegerbetrieben wurde eine geeignete Fläche im Bereich Porschestraße gefunden. Auf einer Fläche von insgesamt 750 qm werden dort ca. 200 qm bereits vorhandene Bodensenken ertüchtigt und zusätzlich 550 qm neue Wasserflächen etabliert.

Entsprechende Regelungen zur Realisierung sind über den Durchführungsvertrag zu treffen.

Grundsatz dieser Planung ist die Schaffung von Ersatzlaichgewässern mit optimiertem Landlebensraum. Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten im Bereich des aktuellen Laichhabitats werden vorhandene Amphibien vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt.

Weitere Details zur Umsetzung dieser CEF Maßnahme (*continuous ecological function*; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) finden sich im Artenschutzkonzept (Anlage SaP).

Die Maßnahme orientiert sich in weiten Teilen an den Planungsgrundsätzen der artenschutzrechtlichen Maßnahme Bebauung Parkstraße / Erbschlö im Stadtgebiet Wuppertal (2009). Auch hier wurden erfolgreich (durch Monitoring der BIO Station Mittlere Wupper belegt) Kammolche und andere Amphibienarten in ein neu angelegtes Gewässer umgesiedelt!

Quelle: LPB Parkstraße / Erbschlö (Froelich & Sporbeck) und Ergebnisbericht der vom 20.03. bis 30.05.2009 durchgeführten Umsiedlungsaktion sowie über das anschließende Monitoring (Biologische Station Mittlere Wupper).

Bilanzierung CEF Maßnahme:

4.3 Ökologische Wertigkeiten vor Umsetzung der CEF Maßnahme

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
	Übertrag Defizit aus 4.1 – 4.2			10.515
V1	Vorwaldfläche	550	15	8.250
FX1	Urbane Gewässer unverbaute Ufer*	200	14	2.800
	Summe:	750		21.565

* Zuordnung FX1 erfolgt aufgrund starker Verbuschung im „Beckenbereich“, allenfalls temporärer Wasserführung (schnelles Trockenfallen nach Starkregenfällen) und fehlender Flachufer.

4.4 Ökologische Wertigkeiten nach Umsetzung der CEF Maßnahme

Lfd.Nr. Text	Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
	FB21	Stehende permanente Gewässer – Flachufer*	750	29	21.750
		Summe:	750		21.750
		Differenz:			+ 185 ÖW

* Zuordnung FB21 erfordert die Durchführung folgender Arbeiten (siehe auch SaP):

Es ist durch eine natürliche mineralische Dichtung (Dernoton o.ä.) sicherzustellen, dass die Gewässer nicht dauerhaft trocken fallen können (z.B. durch trichterförmiges Ausdehnen der Tonschicht zum Sammeln von Regenwasser – alternativ durch eine Pumpenbewässerung o.ä.). Einem Fischbesatz sowie einer Eutrophierung der angelegten Gewässer ist vorzubeugen (siehe SaP - Monitoring). Initialpflanzungen zur Schaffung einer adäquaten submersen Vegetation (wichtig für die Eiablage des Kammmolchs) sollten erfolgen, damit eine möglichst zeitnahe Eignung der Ersatzgewässer erreicht wird. Die Bepflanzung sollte vorzugsweise mit Pflanzenmaterial aus den Ursprungsgewässern erfolgen. Ausgedehnte Flachwasserzonen mit entsprechender Vegetation wirken sich ebenfalls positiv auf die Eignung eines Ersatzgewässers aus und sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Darstellung: Lageplan / Luftbild geplanter CEF Maßnahmen (schematisch)



Nach Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen einschl. der o.a. beschriebenen CEF Maßnahme gilt der Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des Bundes Naturschutzgesetzes als kompensiert!

5. ANHANG

FESTSETZUNGEN

Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1136V, Wuppertal – Dreigrenzen werden folgende Neupflanzungen festgesetzt.

Vorwald

Auf einer Fläche von min. 2.530 qm sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,50 m mal 1,50 m.

Feldgehölzpflanzung

Auf einer Fläche von min. 2.420 qm sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,50 m mal 1,50 m. Innerhalb dieser Vorwaldfläche sind auf einer Fläche von min. 200 qm Teichanlagen unterschiedlicher Größe und Tiefe zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Schnitthecke

Auf einer Fläche von min. 250 qm ist aus standortgerechten Laubgehölzen eine Schnitthecke gemäß Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind min. 3 Pflanzen je lfdm Hecke zu verwenden.

Einzelbäume

Auf einer Fläche von min. 700 qm (Kronentraufbereich) sind min. 20 Stck. standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Wildblumenwiese

Auf einer Fläche von min. 170 qm ist eine Landschaftsrasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Wildrasen - Saatgutmischung zu verwenden.

Waldausgleich

Auf einer Fläche von min. 9.450 qm ist ein heimischer Laubwald anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abstimmungen zum genauen Standort der neuen Waldfläche werden aktuell zwischen der Stadt Wuppertal und dem Investor geführt. Die Pflanzenauswahl orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation und ist vor Umsetzung der Maßnahme mit den Fachbehörden abzustimmen.

Baumpflanzung in Parkplatzbereichen (Parkplatzflächen – keine Parkhäuser oder Parkplätzen!)

je 8 Stellplätze ist 1 Hochstamm - Einzelbaum gem. Pflanzenliste 4 der Stadt Wuppertal zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Nach Ablauf der Fertigstellungs- bzw. Unterhaltungspflege ist ein Pflegeschnitt so durchzuführen, dass eine zu starke Beschattung und Überwachsung der Nachbargrundstücke vermieden wird.

CEF – Maßnahme außerhalb des Plangebietes – festzusetzen im Rahmen des Durchführungsvertrages!

Auf einer Fläche von insgesamt 750 qm sind Teichanlagen / kleinere Tümpel unterschiedlicher Tiefe und Größe zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen:

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah und sukzessive zur Realisierung der geplanten Baumaßnahme durchzuführen!

Festsetzung zu Pflegemaßnahmen:

Die Aufwuchs- und Entwicklungspflege wird für alle zu pflanzenden Gehölze für die ersten drei Jahre festgesetzt. Aufkommende Wildkräuter innerhalb der festgesetzten Feldgehölzpflanzungen sind in den ersten drei Jahren 1 – 2-mal pro Jahr auszumähen. Das Mähgut kann als Mulch unter den Sträuchern verwendet werden.

Die Pflege der Wildblumenfläche hat derart zu erfolgen, dass in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung der Flächen die erste Mahd ab dem 15.6. sowie eine zweite Mahd ab dem 1.8. erfolgt. Danach sind die Flächen nur einmal im Jahr ab August/September zu mähen. Die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln ist unzulässig.

Die Hochstämme in den Stellplatzbereichen sind rechtzeitig bis zu einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m aufzuasten. Die Pflanzgruben müssen eine Mindestfläche von 6 m² aufweisen und ausreichend (dem Ballenvolumen angepasst) tief sein. Alternativ sind durchgehende Pflanzbeete mit einer lichten Mindestbreite von 2,00 m anzulegen.

Die im Bereich der CEF Maßnahme (Teiche und Tümpel) durchzuführenden Pflegemaßnahmen werden im Rahmen der Monitoring Berichte festgesetzt (näheres siehe SaP).

Weitere Festsetzungen zum Artenschutz (siehe auch SaP):

- Baufeldräumung im Winter
- Keine nächtlichen Arbeiten
- Minimierung von Emissionen
- Umsiedlung von Amphibien in zu erstellende Ersatzbiotop
- Die Außen-Beleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt.
- Festsetzung artspezifischer Nistkästen

ARTENLISTEN

Die Erstellung der Pflanzenlisten orientiert sich an den Standard Gehölzlisten (1,2 und 3) der Stadt Wuppertal – Stand : 3.2009

PFLANZENLISTE 1

Amelanchier ovalis, Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris, Berberitze
Cornus mas, Kornelkirsche
Cornus sanguinea, Bluthartriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna und oxyacantha, Weißdorn (nicht innerhalb eines Abstandes von 300 m von Baumschulen und größeren Obstwiesen)
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen (giftig)
Ilex aquifolium, Stechpalme (giftig)
Ligustrum vulgare, Liguster (giftig)
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche (giftig)
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn (giftig)
Rhamnus frangula, Faulbaum (giftig)
Rosa arvensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundsrose
Rosa rubiginosa, Zaunrose
Rosa tomentosa, Filzrose
Salix aurita, Öhrchenweide
Salix caprea, Salweide
Salix cinerea, Aschweide
Salix fragilis, Knackweide
Salix purpurea, Purpurweide
Salix triandra, Mandelweide
Salix viminalis, Korbweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Schneeball (giftig)

Pflanzqualität:

- Sträucher, Forstware, ohne Ballen, Höhe mind. 100 – 125

Wildwuchs folgender Gehölze ggf. geduldet bzw. gewünscht

Betula pendula, Birke
Buddleja davidii, Sommerlieder
Cytisus scoparius, Besenginster
Genista-Arten, Ginster
Rosa nitidula, Glanzblättrige Rose
Rosa squarrosa, Sparrige Rose
Rubus idaeus, Himbeere (vermehrt sich stark)
Taxus baccata, Eibe (giftig)

PFLANZENLISTE 2

Crataegus monogyna und *oxyacantha*, Weißdorn (nicht innerhalb eines Abstandes von 300 m von Baumschulen und größeren Obstwiesen)

Ilex aquifolium, Stechpalme (giftig)

Ligustrum vulgare, Liguster (giftig)

Lonicera xylosteum, Heckenkirsche (giftig)

Rosa arvensis, Ackerrose

Rosa canina, Hundsrose

Rosa rubiginosa, Zaunrose

Rosa tomentosa, Filzrose

Pflanzqualität:

- Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100 – 125

PFLANZENLISTE 3

Acer pseudoplatanus, Bergahorn

Fagus sylvatica, Rotbuche

Fraxinus excelsior, Gemeine Esche

Quercus petraea, Traubeneiche

Quercus robur, Stieleiche

Tilia cordata, Winterlinde

Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Pflanzqualität:

- Bei Solitärstellung: Hochstammbaum, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 18 - 20
- In Kompensationsflächen: Hochstammbaum, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 12 - 14

PFLANZENLISTE 4

Acer campestre ´Elsrijk´ (Feldahorn-Sorte)

Acer platanoides in Sorten, (Spitzahorn)

Corylus colurna (Baumhasel)

Fraxinus ornus (Blumenesche)

Pflanzqualität:

- Hochstammbaum, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 18 - 20

Beengte Pflanzsituationen

Acer platanoides ´Columnare´ (Säulenförmiger Spitzahorn)

Quercus rob. ´Fastigiata` (Säuleneiche)

Sorbus thuringiaca ´Fastigiata´(Thüring. Säulenmehlbeere)

Carpinus betulus ´Fastigiata´(Säulenhainbuche)

Pflanzqualität:

- Bäume, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 18 - 20